

# Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom 29. Oktober 2014

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 14 Abs. 4*

<sup>4</sup> Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von einjährigen Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden.

*Art. 29 Abs. 2*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 35 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Entlang von Fließgewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen entlang von Fließgewässern (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.

*Art. 41 Abs. 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup>*

<sup>3bis</sup> Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2015 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben an unter Berücksichtigung der Änderung des GVE-Faktors für «andere Kühe» von 0,8 auf 1,0 gemäss der Änderung vom 23. Oktober 2013<sup>2</sup> des Anhangs der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>3</sup>. Der Normalbesatz wird nur dann angepasst, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2011 und 2012, gerechnet mit einem GVE-Faktor von 1,0 für «andere Kühe», über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:

- 1 SR **910.13**
- 2 AS **2013 3901**
- 3 SR **910.91**

- a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren, gerechnet mit einem GVE-Faktor 0,8 für «andere Kühe»: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit einem GVE-Faktor von 1,0 für «andere Kühe»;
- b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren, gerechnet mit einem GVE-Faktor 0,8 für «andere Kühe»: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, jedoch gerechnet mit einem GVE-Faktor von 1,0 für «andere Kühe», geteilt durch die Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit einem GVE-Faktor 0,8 für «andere Kühe».

<sup>3ter</sup> Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3<sup>bis</sup> nur, wenn es sachgerecht ist.

#### *Art. 52 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Produktionserschwerungsbeitrag wird pro Hektare für Flächen im Berg- und Hügelgebiet ausgerichtet und ist nach Zonen abgestuft.

#### *Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a und c*

<sup>1</sup> Beiträge werden pro Hektare oder pro Baum für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf folgenden eigenen oder gepachteten Biodiversitätsförderflächen gewährt:

- q. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge.

<sup>3</sup> Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:

- a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h, i und q: Tal- und Hügelzone;
- c. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe o: Sömmerungsgebiet und Sömmerungsflächen im Tal- und Berggebiet.

#### *Art. 56 Abs. 1*

<sup>1</sup> Für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–l und q werden Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.

#### *Art. 57 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen während mindestens acht Jahren entsprechend zu bewirtschaften. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen während mindestens eines Jahres, Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge während mindestens 100 Tagen entsprechend bewirtschaftet werden.

*Art. 61 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung und der angepassten Bewirtschaftung von Biodiversitätsflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge.

*Art. 69 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:

- a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten;

*Art. 71 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:

*Art. 78 Abs. 3*

<sup>3</sup> Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.12<sup>4</sup>.

*Art. 80 Abs. 2*

<sup>2</sup> Von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur nach Artikel 79 darf der Pflug nicht eingesetzt werden und der Glyphosphateinsatz darf 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschreiten. Wird der Zusatzbeitrag nach Artikel 81 beantragt, so darf für die Saatbeetbereitung der Mulchsaat ein Pflug zur Unkrautregulierung eingesetzt werden, sofern die Bearbeitungstiefe von 10 cm nicht überschritten wird.

*Art. 82 Abs. 1, 2 Bst. a sowie 4 Bst. a und b*

<sup>1</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>2</sup> Als präzise Applikationstechnik gelten:

- a. die Unterblattspritztechnik;

<sup>4</sup> Die Wegleitung ist abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.12, Juli 2014.

<sup>4</sup> Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten:

- a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung;
- b. *Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 100 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Nachträgliche Veränderungen der Tierbestände, der Flächen, der Anzahl Bäume und der Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden.

<sup>3</sup> Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Direktzahlungsarten, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.

*Art. 105* Kürzung und Verweigerung der Beiträge

<sup>1</sup> Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge gemäss Anhang 8.

<sup>2</sup> Sie erstellen jährlich einen Bericht über die von ihnen verfüigten Kürzungen und Verweigerungen von Beiträgen. Die vollständige Erfassung im zentralen Informationssystem für Kontrolldaten nach Artikel 165d LwG gilt als Bericht.

*Art. 109a* Abzug bei der Auszahlung der Beiträge

Der Betrag, der für die Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstaben a, b, c Ziffer 1 und d-f auszurichten ist, wird bei der Auszahlung wie folgt reduziert:

- a. 2015: 1,9 Prozent;
- b. 2016: 1,9 Prozent;
- c. 2017: 1,9 Prozent.

*Art. 115 Abs. 7*

<sup>7</sup> Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG<sup>5</sup> sind, so werden bis Ende 2015 Beiträge der Qualitätsstufe I und II ausgerichtet.

*Art. 115a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. Oktober 2014

<sup>1</sup> Die Beiträge werden für die Jahre 2015 und 2016 nicht gekürzt für:

- a. Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.6 Buchstabe f; anstelle der Kürzung wird ein Verweis ausgesprochen.
- b. Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.9.10 Buchstabe k, wenn es sich um Tiere der Rindergattung im Alter von vier Monaten bis 160 Tage handelt.

<sup>2</sup> Bei Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.7 werden 2015 und 2016 höchstens 100 Prozent der Beiträge gekürzt.

## II

<sup>1</sup> Die Anhänge 1, 4, 5 und 7 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Anhang 8 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

## III

Die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 46 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Kantone eröffnen dem Bundesamt für Landwirtschaft Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG und Beschwerdeentscheide unterer Instanzen, wenn sie Änderungen von Nutzungsplänen betreffen, welche die Fruchtfolgeflächen um mehr als drei Hektaren vermindern.

## IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

29. Oktober 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

*Anhang 1*

(Art. 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1 und 3, 18 Abs. 3–5, 19–21, 25, 115 Abs. 11 und 16)

**Ökologischer Leistungsnachweis***Ziff. 1.1 Bst. d*

- 1.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein:
- d. die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;

*Ziff. 2.1.1*

- 2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Suisse-Bilanz, Auflage 1.12<sup>7</sup> des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.

*Ziff. 6.2.4 Bst. c*

- 6.2.4 Für den ÖLN sind im Acker- und Futterbau bei den Nematiziden, bei den Molluskiziden und bei den folgenden Schaderreger-Kultur-Kombinationen die folgenden Pflanzenschutzmittel in Spalte 3 frei einsetzbar, diejenigen in Spalte 4 nur mit einer Sonderbewilligung nach Ziffer 6.3:

Produktkategorie	Schaderreger/ Kultur	im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar
<b>c. Insektizide</b>	Getreidehähnchen bei Getreide	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Diflubenzuron, Teflubenzuron und Spinosad.	sämtliche anderen bewilligten Pflanzen- schutzmittel
	Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Teflubenzuron, Azadirachtin und Spinosad oder auf der Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i>	sämtliche anderen bewilligten Pflanzen- schutzmittel

<sup>7</sup> Die Wegleitung ist abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgegliche Düngebilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.12, Juli 2014.

---

Produktkategorie	Schaderreger/ Kultur	im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar
	Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin und Flonicamid	sämtliche anderen bewilligten Pflanzen- schutzmittel
	Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von <i>Trichogramme spp.</i>	sämtliche anderen bewilligten Pflanzen- schutzmittel

---

*Anhang 4*

(Art. 58 Abs. 1, 2, 4 und 8, 59 Abs. 1, 62 Abs. 1 Bst. a und 2)

**Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen****A Biodiversitätsförderflächen***Ziff. 6.2.3**Betrifft nur den französischen Text.**Ziff. 6.2.5*

6.2.5 Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal genutzt werden. Die erste Hälfte darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen genutzt werden. Die zweite Hälfte darf frühestens sechs Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden.

*Ziff. 10.1.1 Bst. b*

10.1.1 Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die:

- b. mit Getreide, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.

*Ziff. 12.2.9*

12.2.9 Die Kriterien der Qualitätsstufe II können überbetrieblich erfüllt werden. Die Kantone regeln das Verfahren.

*Ziff. 14.1.4*

14.1.4 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoide).

*Ziff. 17***17 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge****17.1 Qualitätsstufe I**

17.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.

17.1.2 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.

17.1.3 Die Flächen müssen vor dem 15. Mai angesät werden.



17.1.4 Die Flächen mit Mischungen für einjährige Blühstreifen müssen jedes Jahr neu angesät werden.

17.1.5 Die einzelnen Flächen dürfen nicht grösser sein als 50 Aren.

## **B Vernetzung**

*Ziff. 2.2 Bst. c*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Anhang 5*  
(Art. 71 Abs. 1 und 4)

## **Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF)**

### *Ziff. 1.1 Bst. c und l*

- 1.1 Zum Grundfutter zählen:
  - c. Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens, Maiskolbenschrot und Maiskolbensilage (CornCobMix [CCM]) nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet;
  - l. Biertreber (frisch, siliert, getrocknet);

### *Ziff. 3.1*

- 3.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Bilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Methode «Suisse-Bilanz», Auflage 1.12<sup>8</sup>.

<sup>8</sup> Die Wegleitung ist abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.12, Juli 2014.

## Anhang 7

(Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)

**Beitragsansätze***Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.3.1*

- 2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 850 Franken pro Hektare und Jahr.
- 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 425 Franken pro Hektare und Jahr.
- 2.3.1 Der Beitrag für die offene Ackerfläche und für die Dauerkulturen beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr.

*Ziff. 3.1.1 Ziff. 16*

- 3.1.1 Die Beiträge betragen für:

		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		
		I	II	III <sup>9</sup>
		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr
16.	<i>Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</i>	2500		

*Ziff. 6.3.2*

- 6.3.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen:
- pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6000 Franken;
  - Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>9</sup> In Kraft ab 1. Jan. 2016. Siehe Art. 118 Abs. 2 hiervor.

## Kürzungen der Direktzahlungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Beiträge eines Beitragsjahres werden beim Feststellen von Mängeln mit Abzügen von Pauschalbeträgen, Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes eines betreffenden Beitrags oder eines Prozentsatzes aller Direktzahlungen gekürzt. Die Kürzung eines Beitrags kann höher sein als der Beitragsanspruch und wird in diesem Fall bei anderen Beiträgen abgezogen. Maximal können jedoch die gesamten Direktzahlungen eines Beitragsjahres gekürzt werden.
- 1.2 Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn beim selben Kontrollpunkt der gleiche oder ein analoger Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre beim selben Bewirtschafter oder bei derselben Bewirtschafterin festgestellt wurde.
- 1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachreichung setzen. Keine Nachreichung ist möglich für:
  - a. Auslaufjournal im Bereich Tierschutz und Tierwohl;
  - b. Wiesenkalender/Wiesenjournale, Feldkalender/Kulturbblätter;
  - c. Aufzeichnungen zu den Ressourceneffizienzbeiträgen;
  - d. Angaben zur Ausbringungsmethode der Pflanzenschutzmittel;
  - e. Inventar Zukauf von Pflanzenschutzmitteln und Dünger.
- 1.4 Ist eine Kontrolle aufgrund unvollständiger, fehlender, unbrauchbarer oder ungültiger Dokumente nicht möglich, so sind zusätzlich zu den Kürzungen für die entsprechenden Dokumente bei denjenigen Kontrollpunkten Kürzungen vorzunehmen, die aufgrund der mangelnden Information nicht als erfüllt beurteilt werden können.
- 1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursachen und die nach Ziffer 2.1.3 anfallen, in Rechnung stellen.
- 1.6 Der Kanton kann bei begründeten speziellen betrieblichen Situationen und wenn die Summe aller Kürzungen mehr als 20 Prozent der gesamten Direktzahlungen des betreffenden Jahres ausmacht, die Kürzungen um maximal 25 Prozent erhöhen oder reduzieren. Er eröffnet solche Entscheide dem BLW.
- 1.7 Erfolgen Widerhandlungen vorsätzlich oder wiederholt, so können die Kantone die Gewährung von Beiträgen während höchstens fünf Jahren verweigern.

## 2 Kürzungen der Beiträge von Ganzjahresbetrieben

### 2.1 Allgemeine Beitragsvoraussetzungen und Strukturdaten

2.1.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beitragsdifferenzen, von Beträgen pro Einheit, eines Prozentsatzes der betreffenden Beiträge oder eines Prozentsatzes aller Direktzahlungen. Werden Angaben nach den Ziffern 2.1.5–2.1.8 korrigiert, so erfolgt die Auszahlung der Beiträge nach den richtigen Angaben.

#### 2.1.2 Anmeldung für Direktzahlungsprogramme

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme
a. Verspätete Anmeldung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 97)	erste Feststellung	200 Fr.
	erster und zweiter Wiederholungsfall	400 Fr.
	ab dem dritten Wiederholungsfall	100 % der betreffenden Beiträge
b. Verspätete Anmeldung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 97)		100 % der betreffenden Beiträge
c. Anmeldung unvollständig oder mangelhaft (Art. 97)		Frist für Ergänzung oder Korrektur

#### 2.1.3 Gesuchseinreichung

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme
a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)	erste Feststellung	200 Fr.
	erster und zweiter Wiederholungsfall	400 Fr.
	ab dem dritten Wiederholungsfall	100 % der betreffenden Beiträge
b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)		100 % der betreffenden Beiträge
c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)		Frist für Ergänzung oder Korrektur

## 2.1.4 Kontrolle auf dem Betrieb

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
a. Kontrollen werden erschwert; mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen führen zu Mehraufwand (Art. 105)	Mangelhafte Mitwirkung oder Drohungen im Bereich ÖLN oder Tierschutz Andere Bereiche	10 % aller Direktzahlungen, mind. 2000 Fr., max. 10 000 Fr. 10 % der betreffenden Beiträge, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.
b. Verweigerung der Kontrolle (Art. 105)	Verweigerung im Bereich ÖLN oder Tierschutz Andere Bereiche	100 % aller Direktzahlungen 120 % der betreffenden Beiträge

## 2.1.5 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
a. Kulturen ohne Extensobeiträge (Art. 98, 100 und 105)	Deklaration Kultur oder Sorten nicht korrekt	Korrektur auf korrekte Angabe und zusätzlich 500 Fr.
b. Kulturen mit Extensobeiträgen (Ernteverpflichtung) (Art. 98, 100 und 105)	Vorhandene Sorten und Kulturen stimmen nicht mit der Deklaration überein Kultur wurde nicht oder nicht im ordentlichen Reifzustand geerntet oder es fand keine ordentliche Verwertung der Ernte statt (landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwertung)	Korrektur auf richtige Angabe, und zusätzlich 500 Fr. 120 % der betreffenden Beiträge

## 2.1.6 Angaben zu den Flächen und Bäumen

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme
a. Deklaration Flächenmasse nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)
b. Deklaration der Flächen in Hanglagen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Angaben zur Nutzung sind nicht korrekt Fläche oder Teilfläche ist nicht der richtigen Neigungsstufe zugeordnet	Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe, Neuberechnung des Steillagenbeitrags und zusätzlich 1000 Fr.

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme
c. Deklaration der Flächen nach Zonen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Angaben zur Zone sind nicht korrekt Fläche oder Teilfläche ist nicht der richtigen Zone zugeordnet	Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 200 Fr./ha betroffene Fläche
d. Deklaration Anzahl der Einzelbäume/Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe	Korrektur auf richtige Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum
e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe oder Vernetzung bei Einzelbäumen/Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Falsche Angabe	Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum

### 2.1.7 Bewirtschaftung durch Betrieb

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme
a. Fläche wird nicht vom Betrieb bewirtschaftet. Rechnung und Gefahr für die Fläche liegt nicht beim Betrieb (Art. 98, 100 und 105; Art. 16 LBV [SR 910.91])	Betrieb hat Fläche einem anderen Bewirtschafter/einer anderen Bewirtschafterin zur Verfügung gestellt (entgeltlich oder unentgeltlich)	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 500 Fr./ha der betroffenen Fläche
b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 98, 100 und 105; Art. 16 LBV)	Fläche ist nicht bewirtschaftet, stark verunkrautet oder vergandet	Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge auf dieser Fläche
c. Gepflegte Selven von Edelkastanien sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 105; Art. 22 LBV)	ungenügender Schnitt	600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	ungenügende Entfernung der Kastanienigel, Aufsammeln des Laubes (<50 Prozent)	300 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	ungenügende Entfernung des Totholzes	300 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	ungenügende Auflichtung und Saat	100 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	Pläne der Fläche fehlen	50 Fr. pro Dokument Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde

## 2.1.8 Deklaration der Tierbestände und Rindviehbestand

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme
a. Deklaration der Tierbestände am Stichtag nicht korrekt (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel) (Art. 98, 100 und 105)	Tierbestand stimmt insgesamt nicht überein oder Angabe der Tiere in falscher Kategorien	Kürzung um 100 Fr. je betroffene GVE
b. Deklaration Durchschnittsbestände nicht korrekt (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel) (Art. 98, 100 und 105)	Der deklarierte Bestand wird nicht auf dem Betrieb gehalten Der von einem anderen Bewirtschafter/einer anderen Bewirtschafterin deklarierte Bestand wird auf dem Betrieb gehalten (selber keine Deklaration) Der Durchschnittsbestand ist nicht korrekt, plausibel oder nachvollziehbar	Bei allen Mängeln: Korrektur auf den tatsächlichen Bestand und zusätzlich 100 Fr. je betroffene GVE
c. In der Tierverkehrsdatenbank (TVD) erfasster Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln stimmt nicht mit den auf dem Betrieb gehaltenen Tieren überein (Art. 98, 100 und 105)	Der in der TVD erfasste Tierbestand einer oder mehrerer Kategorien wird nicht auf dem Betrieb gehalten Es werden Tiere einer oder mehrerer Kategorien auf dem Betrieb gehalten, die nicht in der TVD für den Betrieb erfasst sind	Korrektur auf den tatsächlichen Bestand und zusätzlich 200 Fr. je betroffene GVE 200 Fr. je betroffene GVE Keine Korrektur des Bestandes, jedoch Anrechnung in der Nährstoffbilanz und in der Futterbilanz

## 2.2 Ökologischer Leistungsnachweis

2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektar LN des Betriebs.

Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.

Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.



## 2.2.2 Allgemeines

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Flächenabtausch mit Nicht-ÖLN-Betrieben (Art. 23)	Keine Beiträge auf der betroffenen Fläche, mind. 200 Fr.
b. Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.1)	5 Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte.; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend

## 2.2.3 Dokumente

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngelieferscheine bzw. Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen, Spritzentest unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1)	50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde
b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist immer noch: 110 Pte.
c. Wiesenkalender oder Wiesenjournal, Feldkalender oder Kulturblätter unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar; Aktualisierung: bis auf eine Woche vor der Kontrolle (Anh. 1 Ziff. 1)	200 Fr. pro Dokument

## 2.2.4 Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen und Inventare nationaler Bedeutung

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Weniger als 7 % Biodiversitätsförderfläche an der LN (Spezialkulturen: 3,5 %); (Art. 14)	20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigen Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt

## 2.2.5 Pufferstreifen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Kein Wiesenstreifen von mindestens 0,5 m entlang von Wegen und Strassen (Anh. 1 Ziff. 9)	5 Fr./m, max. 2000 Fr.; Kürzung ab 20 m je Betrieb für die gesamte Länge
b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern, zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9)	15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge
c. Lagerung nicht zugelassener Materialien wie Siloballen, Misthaufen auf Pufferstreifen (Anh. 1 Ziff. 9)	15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.

## 2.2.6 Acker- und Gemüsebau/Grünfläche: Fruchtfolge

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Weniger als 4 Kulturen in der Fruchtfolge, auf der Alpenseite weniger als 3 Kulturen (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.1); Maximaler Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche überschritten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.2)	30 Pte. pro fehlende Kultur × Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. 5 Pte. je % Überschreitung × Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. Fehlen Kulturen in der Fruchtfolge und werden gleichzeitig Kulturanteile überschritten, so ist nur die höhere Punktzahl für die Kürzung massgebend
b. Anbaupausen für die Hauptkulturen in der Ackerfläche nicht eingehalten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 4.3)	100 Pte. × betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte.
c. Anbaupausen und Belegungen im Gemüsebau nicht eingehalten (Art. 16 und Anh. 1 Ziff. 8)	100 Pte. × betroffene offene Ackerfläche/LN, max. 30 Pte.
d. Anforderungen an Grünlandanteile und Begrünung im Winter bei der offenen Ackerfläche nicht eingehalten (nur Biobetriebe) (Art. 16 Abs. 4)	Weniger als 10 % ganzjährige Begrünung 10 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung Zwischen 10 % und 20 % ganzjährige Begrünung und zu wenig anrechenbare zusätzliche begrünzte Fläche 5 Pte. pro fehlendes % ganzjährige Begrünung Weniger als 50 % der offenen Ackerfläche im Winter begrünt 15 Pte.
Anforderungen an Anbaupausen nicht eingehalten (nur Biobetriebe); (Art. 16 Abs. 4)	100 Pte. × betroffene offene Ackerfläche/LN Insgesamt bei allen Mängeln nach Bst. d. max. 30 Pte.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17 und Anh. 1 Ziff. 5.1)	<p>zu späte Saat 600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha</p> <p>zu früher Umbruch; fehlende Saat oder fehlende äquivalente Fläche 1100 Fr./ha × betroffene Fläche in ha</p>
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge, Mindestpunktzahl nicht erreicht (Art. 17 und Anh. 1 Ziff. 5.2)	<p>Massnahmen ergriffen mit 4 Punkten, Erosion sichtbar &gt;2 t Verweis, Nachkontrolle</p> <p>Massnahmen ergriffen mit 2–3 Punkten, Erosion sichtbar &gt;2 t Verweis, Nachkontrolle und 400 Fr./ha × betroffene Fläche in ha, mind. 200 Fr.</p> <p>Massnahmen ergriffen mit 0–1 Punkt, Erosion sichtbar &gt;2 t Verweis, Nachkontrolle und 800 Fr./ha × betroffene Fläche in ha, mind. 400 Fr.</p> <p>Keine Massnahmen ergriffen und &lt;0 Punkte, Erosion sichtbar &gt;2 t Verweis, Nachkontrolle und 1200 Fr./ha × betroffene Fläche in ha, mind. 600 Fr.</p>
g. Anforderungen an Kontrollfenster nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 6.2)	5 Pte. pro Kultur
h. Pflanzenschutzmitteleinsatz zwischen dem 1. November und dem 15. Februar (Anh. 1 Ziff. 6.2) Einsatz nicht bewilligter Pflanzenschutzmittel und nicht korrekte Verwendung (Anh. 1 Ziff. 6.2) Nicht korrekter Einsatz von Herbiziden (Anh. 1 Ziff. 6.2) Bekämpfung ohne Berücksichtigung bzw. ohne Überschreitung der Schadschwelle (Anh. 1 Ziff. 6.2) Anforderungen an den Einsatz von Insektiziden, Spritzmitteln und Granulaten nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 6.2)	Jeder Mangel: 600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha

### 2.2.7 Obstbau

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Spezielle Düngervorschriften der SAIO nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)	Jeder Mangel: 600 Fr./ha × betroffene Fläche der Kultur in ha
b. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste der SAIO aufgeführt verwendet (Anh. 1, Ziff. 8)	
c. Nicht begründete Behandlung (Anh. 1 Ziff. 8)	
d. Nicht korrekter Einsatz von Herbiziden (Anh. 1 Ziff. 8)	

### 2.2.8 Beerenbau

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Erdbeeren: Fruchtfolgeregelung nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)	Jeder Mangel: 600 Fr./ha × betroffene Fläche der Kultur in ha
b. Spezielle Düngervorschriften der SAIO nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)	
c. Erdbeeren: Nichteinhaltung der Vorschriften zum Nährlösungsrecycling (Anh. 1 Ziff. 8)	
d. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der Liste der SAIO aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)	
e. Nicht begründete Behandlung (Anh. 1 Ziff. 8)	
f. Nicht korrekter Einsatz von Herbiziden (Anh. 1 Ziff. 8)	
g. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften der SAIO nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)	

### 2.2.9 Rebbau

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Nicht jede 2. Reihe begrünt, ausser bei nicht betroffenen Situationen (Anh. 1 Ziff. 8)	Jeder Mangel: 600 Fr./ha × betroffene Fläche der Kultur in ha
b. Schnittholz im Freien verbrannt, ohne Ausnahme vom Kanton (Anh. 1 Ziff. 8)	
c. Unbewilligt andere Pflanzenschutzmittel als in der spezifischen Liste (Pflanzenschutz-Index ACW) aufgeführt eingesetzt (Anh. 1, Ziff. 8)	
d. Nicht begründete Behandlung (Anh. 1 Ziff. 8)	
e. Nicht korrekter Einsatz von Herbiziden (Anh. 1 Ziff. 8)	
f. Spezielle Pflanzenschutz-Vorschriften der VITISWISS nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 8)	

## 2.3 Tierschutz

2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:  
Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.

Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.

Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Verstösse gegen den baulichen und qualitativen Tierschutz, mit Ausnahme des Auslaufs von angebundenen Rindvieh und von angebundenen Ziegen. Bei mehreren voneinander unabhängigen Mängeln pro Tier werden die Punkte addiert	Mind. 1 Pt. pro betroffene GVE, max. 50 Pte. Im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl. Für Tierkategorien ohne GVE-Faktor legt der Kanton die Pte. pro Tier fest, jedoch max. 1 Pt. pro Tier Bei Tierhaltungsformen mit mehreren Umtrieben pro Jahr sind die betroffenen GVE anhand der Umtriebe gemäss der LBV zu gewichten Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie eine grobe Vernachlässigung der Tiere, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.
b. Überbelegter Boxenlaufstall	10 Pte. pro zu viel eingestellte GVE, max. 50 Pte. Im Wiederholungsfall gilt keine maximale Punktzahl
c. Mangelhaftes oder fehlendes Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung	Für Tierarten mit mind. 5 GVE: 500 Fr. pro Tierart oder 250 Fr., wenn bei der Kontrolle der Auslauf glaubhaft gewährt wurde Für Tierarten unter 5 GVE: 100 Fr. pro Tierart oder 50 Fr., wenn bei der Kontrolle der Auslauf glaubhaft gewährt wurde
d. Angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung: Abstand zwischen 2 Auslauftagen grösser als 2 Wochen	1 Pt. pro angefangene Woche
e. Tiere der Rindviehgattung	
15–29 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit	1 Pt. pro betroffene GVE
0–14 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit	2 Pte. pro betroffene GVE
30–59 Tage Auslauf im Sommer	2 Pte. pro betroffene GVE
0–29 Tage Auslauf im Sommer	4 Pte. pro betroffene GVE
f. Tiere der Ziegengattung	
25–49 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit	1 Pt. pro betroffene GVE
0–24 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit	2 Pte. pro betroffene GVE
60–119 Tage Auslauf im Sommer	2 Pte. pro betroffene GVE
0–59 Tage Auslauf im Sommer	4 Pte. pro betroffene GVE

## 2.4 Biodiversitätsbeiträge

- 2.4.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen oder eines Prozentsatzes der Qualitätsbeiträge der Qualitätsstufe I (QB I) und der Qualitätsstufe II (QB II). Die QB I und QB II werden nach Typ der Biodiversitätsförderfläche (Art. 55) auf der betroffenen Fläche beziehungsweise bei den betroffenen Bäumen gekürzt.
- 2.4.2 Werden mehrere Mängel bei einem Typ der Biodiversitätsförderfläche in derselben Qualitätsstufe gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. Es wird nur der Mangel mit der höchsten Kürzung berücksichtigt. Ausgenommen davon sind die Ziffern 2.4.19–2.4.24.
- 2.4.3 Werden bei den Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II (Q II) nach den Ziffern 2.4.6–2.4.11, 2.4.17 und 2.4.20 die Anforderungen der Qualitätsstufe I (Q I) nicht eingehalten, so werden die QB II im Beitragsjahr vollständig gekürzt und zusätzlich werden die QB I nach dem Mangel in der Qualitätsstufe I gekürzt.
- 2.4.4 Im Wiederholungsfall werden die Biodiversitätsförderflächen nicht mehr an den angemessenen Anteil Biodiversitätsförderflächen nach Ziffer 2.2.4 angerechnet.
- 2.4.5 Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.
- 2.4.6 Extensiv genutzte Wiesen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Schnitzeitpunkt nicht eingehalten oder Weide bei ungünstigen Bodenverhältnissen innerhalb der zugelassenen Periode sowie Weide ausserhalb der zugelassenen Periode; keine jährliche Mahd (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 1.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 1.1)	300 % × QB I
c. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen für Q II vorhanden (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 1.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Flächen mit genügend Indikatorpflanzen
d. Q II: Mähaufbereiter eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II

## 2.4.7 Wenig intensiv genutzte Wiesen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Schnittzeitpunkt nicht eingehalten oder Weide bei ungünstigen Bodenverhältnissen innerhalb der zugelassenen Periode sowie Weide ausserhalb der zugelassenen Periode; keine jährliche Mahd (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 2.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden nicht mit Hofdünger oder Kompost oder / und mit mehr als 30 kg verfügbarem Stickstoff gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 2.1)	300 % × QB I
c. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen für Q II vorhanden (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 2.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Flächen mit genügend Indikatorpflanzen
d. Q II: Mähauflbereiter eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II

## 2.4.8 Extensiv genutzte Weiden

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine jährliche Weide oder Zufütterung auf der Weide (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 3.1)	200 % × QB I
b. Q I: Es wurden zusätzliche Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 3.1)	300 % × QB I
c. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen vorhanden oder zu wenig oder keine die biodiversitätsfördernden Strukturen vorhanden (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 3.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Flächen mit genügend Indikatorpflanzen oder mit genügend Strukturen
d. Q II: Mähauflbereiter eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II

## 2.4.9 Waldweiden

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine jährliche Weide oder Zufütterung auf der Weide (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 4.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden ohne Bewilligung gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 4.1)	300 % × QB I
c. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen oder zu wenig oder keine die biodiversitätsfördernden Strukturen vorhanden (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 4.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Flächen mit genügend Indikatorpflanzen oder mit genügend Strukturen
d. Q II: Mähauflbereiter eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II

## 2.4.10 Streueflächen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Schnitt vor dem 1. September oder Schnitt nicht mindestens alle 3 Jahre (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 5.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 5.1)	300 % × QB I
c. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen für Q II vorhanden (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 5.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Flächen mit genügend Indikatorpflanzen
d. Q II: Mähauflbereiter eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II

## 2.4.11 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine Pflege des Gehölzes: je $\frac{1}{3}$ der Fläche mindestens alle 8 Jahre; Krautsaum nicht mind. alle 3 Jahre gemäht; früherer Schnitt als Schnittzeitpunkt, Weide auf Mähwiesen bei ungünstigen Bodenverhältnissen innerhalb der zugelassenen Periode sowie Weide auf Mähwiesen ausserhalb der zugelassenen Periode; Weide auf Dauerweiden vor dem Schnittzeitpunkt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 6.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 6.1)	300 % × QB I
c. Q II: nichteinheimische Strauch- und Baumarten sind vorhanden; weniger als 5 verschiedene einheimische Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter oder weniger als 20 % Dornenarten in Strauchschicht oder 1 landschaftstypischer Baum pro 30 Laufmeter; Breite exkl. Krautsaum weniger als 2 m	Keine; Auszahlung QB II nur für Hecken, welche die Anforderungen erfüllen
d. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Die zweite Hälfte des Krautsaums wird weniger als 6 Wochen nach der ersten Hälfte geschnitten oder nach dem 1. September (Anh. 4, Ziff. 6.2); Mähauflbereiter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II



## 2.4.12 Uferwiese entlang von Fließgewässern

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine jährliche Mahd oder Weide bei ungünstigen Bodenverhältnissen innerhalb der zugelassenen Periode sowie ausserhalb der zugelassenen Periode; maximale Breite von 12 m überschritten (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 7.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 7.1)	300 % × QB I

## 2.4.13 Buntbrachen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 8.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 8.1)	300 % × QB I

## 2.4.14 Rotationsbrachen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 9.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 9.1)	300 % × QB I

## 2.4.15 Ackerschonstreifen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten, breitflächige mechanische Unkrautbekämpfung (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 10.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden mit N gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 10.1)	300 % × QB I

## 2.4.16 Saum auf Ackerfläche

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; kein alternierender jährlicher Schnitt, Reinigungsschnitte nach dem ersten Jahr erfolgt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 11.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 11.1)	300 % × QB I

## 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen; Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)	200 % × QB I
b. Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, keine fachgerechten Schnitte durchgeführt, die Anzahl Bäume bleibt nicht konstant, weniger als ein Drittel der Baumkronen ist grösser als 3 m, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen

## 2.4.18 Einheimische standortgerechte Einzelbäume

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 13.1)	200 Fr.
b. Düngung unter den Bäumen im Radius von weniger als 3 m (Anh. 4 Ziff. 13.1)	200 Fr.

## 2.4.19 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Bodenbearbeitung in den Fahrgassen, tiefgründige Bodenbearbeitung in den Fahrgassen und in mehr als jeder zweiten Fahrgasse, kein alternierender Schnitt in jeder zweiten Fahrgasse im Abstand von mindestens 6 Wochen; Anteil Fettwiesengräser und Löwenzahn über 66 %, Anteil invasiver Neophyten über 5 %; Einsatz von Steinbrechmaschinen (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 14.1)	Jeder Mangel: 500 Fr.
b. Q I: Düngung ausserhalb Unterstockbereich, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (ohne Herbizide im Unterstockbereich), Einsatz von nicht biologischen und nicht Klasse N-Pestizide gegen Insekten, Milben und Pilze; kein alternierender Schnitt in jeder zweiten Fahrgasse im Abstand von mindestens 6 Wochen; Anteil Fettwiesengräser und Löwenzahn über 66 %, Anteil invasiver Neophyten über 5 %; (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 14.1)	Jeder Mangel: 1000 Fr.
c. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen vorhanden oder zu wenig oder keine die biodiversitätsfördernden Strukturen (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 14.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Flächen mit genügend Indikatorpflanzen oder mit genügend Strukturen

## 2.4.20 Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Auflagen gemäss spezifischen Anforderungen nicht eingehalten (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 16.1)	200 Fr.

## 2.4.21 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 17.1)	200 % × QB I
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 17.1)	300 % × QB I

### 2.4.22 Wassergraben, Tümpel, Teich

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten: Pufferstreifen weniger als 6 m breit; Es wurden Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt; gehört nicht zur Betriebsfläche; (Anh. 1 Ziff. 3.1 und 3.2.1)	Jeder Mangel: 200 Fr.

### 2.4.23 Ruderalflächen, Steinhaufen und wälle

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Pufferstreifen weniger als 3 m breit, keine Pflege alle 2–3 Jahre, Pflege innerhalb der Vegetationszeit; es wurden Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt; (Anh. 1 Ziff. 3.1 und 3.2.2)	Jeder Mangel: 200 Fr.

### 2.4.24 Trockenmauern

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Pufferstreifen weniger als 50 cm breit; es wurden Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt; (Anh. 1 Ziff. 3.1 und 3.2.3)	Jeder Mangel 200 Fr.

## 2.5 Landschaftsqualitätsbeitrag

- 2.5.1 Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen vertraglichen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.5.2 und 2.5.3.
- 2.5.2 Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.
- 2.5.3 Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.
- 2.5.4 Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.

## 2.6 Beiträge für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps

- 2.6.1 Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Beiträgen für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps auf der gesamten Fläche der betroffenen Kultur.

Werden mehrere Mängel bei derselben Kultur gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Es wurden Wachstumsregulatoren, Fungizide, chemisch-synthetische Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte oder Insektizide eingesetzt (Art. 69 Abs. 1)	120 % der Beiträge
b. Die Anforderungen wurden nicht auf allen Parzellen einer angemeldeten Kultur eingehalten (Art. 69 Abs. 2)	
c. Die angebaute Futterweizensorte ist nicht auf der Liste der empfohlenen Sorte von swiss granum und Agroscope aufgeführt (Art. 69 Abs. 3)	

## 2.7 Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

- 2.7.1 Die Kürzungen erfolgen bei den Beiträgen mit einem Prozentsatz für die graslandbasierte Milch und Fleischproduktion auf der gesamten Grünfläche des Betriebs.

Werden mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Die als Nachweis eingesetzte Futterbilanz ist nicht vom BLW anerkannt und ungültig (Anh. 5 Ziff. 3.1)	200 Fr.
b. Tierdaten stimmen nicht überein mit den Angaben in der Suisse-Bilanz bzw. in der Futterbilanz (Art. 70 und 71, Anh. 5 Ziff. 2–4)	Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der Beiträge gekürzt
c. Die Dauergrünflächen, Kunstwiese und anderen Futterflächen stimmen nicht überein mit den Angaben in der Suisse-Bilanz bzw. in der Futterbilanz (Art. 70 und 71, Anh. 5 Ziff. 2–4)	
d. Die eingesetzten und berechneten Flächenerträge (u.a. Wiesen und Zwischenkulturen) in der Futterbilanz sind nicht verifiziert und plausibel. Abweichende Erträge sind nicht begründet (Anh. 5 Ziff. 3.3)	

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
e. Futtermittel, die nicht in der Liste der Grundfuttermittel aufgeführt sind, wurden als Grundfuttermittel angerechnet (Anh. 5 Ziff. 1)	
f. Die Angaben zum Einsatz von Ergänzungsfutter sind nicht plausibel (Anh. 5)	
g. Die anrechenbare Grundfutter-Ration aus Zwischenkulturen wurde überschritten (Art. 71 Abs. 2)	
h. Die Angaben zur Zufuhr und Wegfuhr von Futtermitteln sind nicht mit Lieferscheinen belegt (Anh. 5 Ziff. 5)	120 % der Beiträge
i. Die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere beträgt weniger als 90 Prozent der TS aus Grundfutter (Art. 71 Abs. 1, Anh. 5 Ziff. 1)	
j. Der Mindestanteil aus Wiesen- und Weidefutter ist nicht eingehalten (Art. 71 Abs. 1, Anh. 5 Ziff. 1)	

## 2.8 Beiträge für die biologische Landwirtschaft

### 2.8.1 Die Kürzungen erfolgen:

- a. mit Punkten für Mängel nach den Ziffern 2.8.2–2.8.5;
- b. mit Pauschalbeträgen für Mängel nach den Ziffern 2.8.6–2.8.10.

Die Punkte für Mängel nach den Ziffern 2.8.2–2.8.5 werden folgendermaßen in Kürzungen umgerechnet: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den gesamten Beiträgen für die biologische Landwirtschaft.

Falls bei den Kontrollpunkten nach den Ziffern 2.8.2–2.8.5 keine Mängel festgestellt wurden, wird auf die Mängel in der Tierhaltung (Ziff. 2.8.6–2.8.10) eine Toleranz angewendet: Summe der Pauschalbeträge minus 200 Franken.

Für Mängel in der Tierhaltung (Ziff. 2.8.6–2.8.10) werden zusätzlich zu den Pauschalbeträgen Punkte verteilt.

Liegt die Summe der Punkte im Biobereich (Ziff. 2.8.2–2.8.10) und für den ÖLN (Ziff. 2.2) und von 25 Prozent der Punkte im Bereich RAUS (Ziff. 2.9.10–2.9.14) bei 110 oder mehr, so werden keine Beiträge für die biologische Landwirtschaft im Beitragsjahr ausgerichtet.

Es können in jedem Fall maximal die Beiträge für die biologische Landwirtschaft gekürzt werden.

Im ersten Wiederholungsfall werden die Punkte und Pauschalbeträge verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte oder Pauschalbeträge vervierfacht. Ausgenommen davon sind die Ziffern 2.8.3 Buchstabe g und 2.8.10.

## 2.8.2 Allgemeines

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Nicht der gesamte Betrieb wird biologisch bewirtschaftet (Art. 6 der Verordnung vom 22. Sept. 1997 über die biologische Landwirtschaft [SR 910.18; Bio-V])	110 Pte.
b. Flächenabtausch mit Nicht-Biobetrieben (Art. 6 Bio-V)	Betroffene Fläche in % der LN (=Punkte) $\times$ 1.5, mind. 5 Pte.
c. Produktionsstätte nicht anerkannt (Art. 5 Abs. 2 Bio-V)	110 Pte.
d. Keine Bewilligung für schrittweise Umstellung vorhanden, Auflagen Umstellungsplan nicht erfüllt (Zeitplan, Parallelproduktion); (Art. 9 Bio-V)	30 Pte.
e. Dem Kontrollverfahren unterstellte Tätigkeit von anderen Tätigkeiten nicht durch getrennten Warenfluss/separate Buchhaltung abgegrenzt (Art. 5 Abs. 2, Anh. 1 Ziff. 8.6 Bio-V)	30 Pte.
f. Neue Umstellungsflächen nicht gemeldet (Anh. 1 Ziff. 1.1.6 Bio-V)	Betroffene Fläche in % der LN (=Punkte) $\times$ 1.5, mind. 5 Pte.

## 2.8.3 Pflanzenbau

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Hofdüngerlieferant erfüllt ÖLN nicht (Art. 12 Abs. 6 Bio-V) Zufuhr $<$ 2 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) Zufuhr $\geq$ 2 DGVE	10 Pte. 30 Pte.
b. Maximale Menge ausgebrachter Nährstoffe nicht eingehalten (2.5 DGVE/ha düngbare Fläche) (Art. 12 Abs. 4 Bio-V)	20 Pte. pro 0,1 DGVE Überschreitung bis zu 3 DGVE 110 Pte., wenn mehr als 3 DGVE
c. Nicht zugelassene N-Dünger eingesetzt; durch betriebszugehörige Person oder aufgrund von deren Auftrag ausgebracht (Art. 12 Abs. 2 Bio-V)	110 Pte.
d. Nicht zugelassene Dünger (andere als N-Dünger) eingesetzt; durch betriebszugehörige Person oder aufgrund von deren Auftrag ausgebracht (Art. 12 Abs. 2 Bio-V)	30 Pte.
e. Nicht zugelassene Dünger gelagert, nachweislich nicht eingesetzt (Anh. 1 Ziff. 8.6.2 Bio-V)	30 Pte.
f. Zugelassene Dünger nicht anwendungskonform eingesetzt (Art. 12 Abs. 2 Bio-V und Anh. 2 der Verordnung des WBF vom 22. September 1997 [SR 910.181; WBF-Bio-V])	5 Pte.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
g. Zugeführtes Gärgut ist nicht verordnungskonform (Art. 12 Abs. 2 Bio-V und Anh. 2 WBF-Bio-V)	5 Pte.
h. Nicht zugelassene Bodenverbesserungsmittel oder Kompost eingesetzt (Art. 12 Abs. 2 und 5 Bio-V)	15 Pte.
i. Nicht zugelassene Bodenverbesserungsmittel oder Kompost gelagert (Anh. 1 Ziff. 8.6.2 Bio-V)	15 Pte.
j. Pflanzenschutzmittel eingesetzt, die nach Anh. 1 der WBF-Bio-V nicht zugelassen sind; durch betriebszugehörige Person oder aufgrund von deren Auftrag ausgebracht (Art. 11 Abs. 2 Bio-V)	10 Pte./Are, mind. 60 Pte.
k. Nach Anh. 1 der WBF-Bio-V zugelassene Pflanzenschutzmittel falsch angewendet (Art. 11 Abs. 2 Bio-V)	
Indikation fehlt, Konzentration zu hoch	5 Pte.
Wartefristen nicht eingehalten	30 Pte.
Höchstmengen Cu überschritten	30 Pte.
l. Pflanzenschutzmittel gelagert, die nicht zugelassen sind (Art. 11 Abs. 2 Bio-V und Anh. 1 Ziff. 8.6.2 WBF-Bio-V)	30 Pte.
m. Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel eingesetzt; durch betriebszugehörige Person ausgebracht (Art. 11 Abs. 4 Bio-V)	110 Pte.
n. Angaben zur Ausbringungsmethode der Pflanzenschutzmittel sowie Inventar zu Zukauf von Pflanzenschutzmitteln nicht vorhanden oder unvollständig (Anh. 1 Ziff. 2.2 Bio-V)	100 Fr. pro Dokument

#### 2.8.4 Saat- und Pflanzgut

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Saat- und Pflanzgutjournal unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 2.2 Bio-V)	50 Fr. pro Dokument Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde
b. Verwendung von nicht biologischem, ungebeiztem Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial aus Stufe 2 (Bio-Regel) ohne Ausnahmegewilligung bzw. Ausdruck von OrganicXseeds bei Sortengruppen, bei denen kein Bioangebot mehr besteht (Art. 13 Bio-V)	10 Pte.
Verwendung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut oder Saatkartoffeln (Art. 13 Bio-V)	30 Pte.
Lagerung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut oder Saatkartoffeln (Art. 13 Bio-V)	15 Pte.



Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Verwendung von nicht biologischem Pflanzgut für den Erwerbsanbau (Art. 13 Bio-V)	30 Pte. (15 Pte. bei Kleinstmengen bis 100 Setzlinge/kg Steckzwiebeln)
Verwendung von Gentech-Saatgut oder transgenen Pflanzen (Art. 13 Bio-V)	110 Pte.

### 2.8.5 Spezialkulturen, Pilze, Wildsammlung

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Pflanzen in Hydrokultur angebaut (Art. 10 Abs. 2 Bio-V)	15 Pte.
b. Erde ausserhalb gedecktem Gemüseanbau und ausserhalb der Setzlingszucht gedämpft (Art. 11 Abs. 1 Bst. d Bio-V)	5 Pte./Are, max. 30 Pte.
c. Pilze: keine korrekte Rezeptur des Substrats und kein nachvollziehbarer Warenfluss, nicht zugelassene Substratbestandteile eingesetzt (Art. 12 Abs. 2 Bio-V und Anh. 2 Ziff. 2 WBF-Bio-V)	10 Pte.
d. Sammeln von Wildpflanzen: Anforderungen nicht eingehalten (Art. 14 Bio-V)	10 Pte.

### 2.8.6 Tierhaltung: Allgemein

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Tierbestandesverzeichnis, Behandlungsjournal unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Art. 16d Abs. 4, Anh. 1 Ziff. 3.3 Bst. e Bio-V)	50 Fr. pro Dokument Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde
b. Unerlaubte zootechnische Massnahmen vorgenommen (Art. 16e Bio-Verordnung)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 1 Punkt/Tier, min. 15 Pte., max. 60 Pte.
c. Medikamente präventiv eingesetzt; Eiseninjektion (Art. 16d Abs. 3 Bst. c und d Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., und 10 Pte.
d. Ektoparasitenbehandlung ohne Indikation (Art. 16d Abs. 3 Bst. c Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 10 Pte.
e. Doppelte Wartefristen nicht eingehalten (Art. 16d Abs. 8 Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 10 Pte.
f. Umstellungszeiträume nach Medikamenteneinsatz nicht eingehalten (Art. 16d Abs. 9 Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 15 Pte.
g. Hilfsstoffe eingesetzt, die nicht erlaubt sind (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 8 WBF- Bio-V)	100 Fr. und 10 Pte.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
h. Wartefristen nach Tierzukauf nicht eingehalten (Art. 16 Abs. 2 Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 15 Pte.
i. Embryotransfer angewendet (Art. 16c Abs. 3 Bio-V)	110 Pte.
j. Embryotransfer-Tiere zugekauft (Art. 16c Abs. 4 Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 200 Fr., mind. 400 Fr. und 30 Pte.
k. Brunst hormonell synchronisiert (Art. 16d Abs. 3 Bst. c Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 200 Fr., mind. 400 Fr. und 30 Pte.
l. Herkunft der Tiere nicht gemäss Bio-Verordnung (Art. 16f Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 10 Pte. pro GVE, mind. 10 Pte., max. 30 Pte.
Keine Verträge für nicht biologische Aufzuchttiere	200 Fr. und 0 Pte., Wiederholungs- fall 10 Pte.
m. Futtermittel eingesetzt, welche die Anforderungen gemäss Bio-Verordnung nicht erfüllen (Art. 16a Abs. 1 Bio-V und Art. 4a <sup>bis</sup> und 4b, Anh. 7 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tierart (Wieder- käufer/Nichtwiederkäufer) × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 15 Pte. (Mineralstoffe 10 Pte.); max. 5000 Fr. Buchstaben m–o
n. Futtermittel (ohne Mineralstoffe) gelagert, welche die Anforderungen gemäss Bio-Verordnung nicht erfüllen (Art. 16a Abs. 1 Bio-V und Art. 4a <sup>bis</sup> und 4b, Anh. 7 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tierart (Wieder- käufer/Nichtwiederkäufer) × 50 Fr., mind. 100 Fr. und 10 Pte.; max. 5000 Fr. Buchstaben m–o
o. Maximaler Anteil Futter aus nicht biologischem Anbau überschritten (Art. 16a Abs. 4 und 6 Bio-V)	Überschreitung <1 %: keine Kürzung bei erster Feststellung Bis 5 %: GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 15 Pte. Überschreitung > 5 %: GVE betroffene Tierart (Wiederkäufer / Nichtwiederkäufer) × 200 Fr., mind. 400 Fr. und 30 Pte.; max. 5000 Fr. von Buchstaben m–o
p. Maximaler Anteil Umstellungsfutter überschritten (Art. 16a Abs. 5 Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 15 Pte.
q. Raufutteranteil bei Wiederkäuern unter 60 % (Art. 16b Abs. 1 Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 200 Fr., mind. 400 Fr. und 30 Pte.
r. Minimale Fütterungsdauer mit unveränderter Milch nicht eingehalten (Art. 16b Abs. 2 Bio-V, Art. 4a <sup>bis</sup> und 4b Anh. 7 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.
s. Getreide- und Körnerleguminosenanteil unter 65 % im Geflügelfutter (Art. 16b Abs. 3 Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
t. GVO-haltige Futtermittel eingesetzt (Art. 3 Bst. c Bio-V)  Nachweis fehlt, dass keine gentechnisch veränderter Organismen und deren Folgeprodukte auf dem gesamten Hof eingesetzt wurden	GVE betroffene Tiere × 200 Fr., mind. 400 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 30 Pte.  30 Pte.; Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde
u. Tiere sind angebunden (Art. 15a Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.
v. Jungtiere sind über 1 Woche in Einzelboxen (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.

### 2.8.7 Tierhaltung: Spezifische Anforderungen Schweine

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Eber nicht in Gruppen gehalten (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.
b. Ferkel in Flatdecks oder in Ferkelkäfigen (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.
c. Schweine erhalten kein Raufutter (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.
d. Gesamtfläche (Stall und Laufhof) nicht erfüllt (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 6 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.

### 2.8.8 Tierhaltung: Spezifische Anforderungen Geflügel

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Gattungsspezifische Anforderungen an Geflügel nicht erfüllt (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.
b. Stallbelegung nicht erfüllt (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.
c. Weidefläche nicht erfüllt (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere × 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
d. Mindestschlachalter nicht eingehalten (Art. 16g Bio-V)	GVE betroffene Tiere $\times$ 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.

### 2.8.9 Tierhaltung: Spezifische Anforderungen übrige Tierarten

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Übrige Tierarten: Anforderungen nicht erfüllt (Art. 39c Bio-V, Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere $\times$ 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 15 Pte., max. 30 Pte.
b. RAUS-Anforderungen Gitz/Lämmer unter 1-jährig nicht eingehalten (Art. 15 Abs. 2 Bio-V und Anh. 5 WBF-Bio-V)	GVE betroffene Tiere $\times$ 100 Fr., mind. 200 Fr. und 5 Pte. pro GVE, mind. 10 Pte., max. 30 Pte.
c. Freilandhaltung bei Dam- und Rothirschen sowie Bisons nicht eingehalten	GVE betroffene Tiere $\times$ 100 Fr., mind. 200 Fr. und 1 Pte pro GVE und fehlendem Tag, mind. 10 Pte., max. 30 Pte.
d. Bienen: Bio-V nicht eingehalten (Art. 16h Bio-V)	100 Fr., und 5 Pte.
e. Hobbytiere: Anforderungen nicht eingehalten (Art. 6 Bio-V)	GVE betroffene Tiere $\times$ 100 Fr., und 5 Pte. pro GVE, max. 15 Pte.

### 2.8.10 Tierhaltung: Bio Sömmerung, Wanderschäferei

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Sömmerung auf einer nicht Bio-Alp (Art. 15b Bio-V) oder Art. 26–34 DZV nicht eingehalten	0 Pte.; Wiederholungsfall GVE betroffene Tiere $\times$ 200 Fr. und 10 Pte.
b. Gemeinschaftsweide: keine abgetrennte Bio-Weide oder kein Vertrag Hilfsstoffeinsatz vorhanden (Art. 15b Bio-V)	0 Pte., Wiederholungsfall GVE betroffene Tiere $\times$ 200 Fr. und 10 Pte.

## 2.9 Tierwohlbeiträge

2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den RAUS- bzw. BTS-Beiträgen der betreffenden Tierkategorie.

Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.

- 2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.
- 2.9.3 BTS: Tiere der Rinder-, Pferde-, Ziegen- und Schweinegattung, Wasserbüffel sowie Kaninchen

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
a. Nicht alle Tiere in Gruppen gehalten bzw. nicht zulässige Abweichungen (Art. 72 Abs. 1, Anh. 6 Bst. A Ziff. 1.1 Bst. a, 1.4, 2.1 Bst. a, 2.7, 3.1 Bst. a, 3.5, 4.1 Bst. a, 4.5, 5.1, 5.8 und 5.9)	weniger als 10 % der Tiere	60 Pte.
	10 % oder mehr der Tiere	110 Pte.
b. Weniger als 15 Lux Tageslicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c)	Etwas zu wenig Tageslicht	10 Pte.
	Viel zu wenig Tageslicht	110 Pte.

#### 2.9.4 BTS: Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
a. Fress- oder Tränkebereich: kein befestigter Boden (Anh. 6 Bst. A Ziff. 1.3)		110 Pte.
b. Nicht alle Tiere haben dauernd Zugang zu einem BTS-konformen Liegebereich und einem nicht eingestreutem Bereich bzw. nicht zulässige Abweichung (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 8, Anh. 6 Bst. A Ziff. 1.1 Bst. b und 1.4)	weniger als 10 % der Tiere	60 Pte.
	10 % oder mehr der Tiere	110 Pte.
c. Liegebereich mit Matten: Mattenfabrikat nicht BTS-konform (Anh. 6, Bst. A Ziff. 1.2 Bst. a und b)	Weniger als 10 % der Liegematten nicht BTS-konformes Fabrikat	60 Pte.
	10 % oder mehr der Liegematten nicht BTS-konformes Fabrikat	110 Pte.
d. Liegebereich mit Matten: Einstreu nicht BTS-konform (Anh. 6, Bst. A, Ziff. 1.2 Bst. c)	Zu wenig BTS-konforme Einstreu	10 Pte.
	Viel zu wenig BTS-konforme Einstreu	40 Pte.
	Keine BTS-konforme Einstreu	110 Pte.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
e. Liegebereich ohne Matten: keine Strohmattmatratze oder kein gleichwertiger Liegebereich (Anh. 6, Bst. A, Ziff. 1.2)	Weniger als 10 % der Fläche nicht BTS-konform 10 % und mehr der Fläche nicht BTS-konform
	60 Pte. 110 Pte.

### 2.9.5 BTS: Tiere der Pferdegattung

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Liegebereich: kein Sägemehlbett oder keine gleichwertiger Liegebereich (Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.2)	Zu wenig BTS-konforme Einstreu Viel zu wenig BTS-konforme Einstreu Keine BTS-konforme Einstreu
	10 Pte. 40 Pte. 110 Pte.
b. Mindestmass für Liegefläche nicht eingehalten (Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.2)	Weniger als 10 % der Liegefläche nicht BTS-konform 10 und mehr % der Liegefläche nicht BTS-konform
	60 Pte. 110 Pte.
c. Boden mit Perforierung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3)	
	110 Pte.
d. Fress- oder Tränkebereich: unbefestigter Boden (Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.4)	
	110 Pte.
e. Deckenhöhe entspricht nicht den Anforderungen (Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.6)	
	110 Pte.
f. Nicht alle Tiere haben dauernd Zugang zu einem BTS-konformen Liegebereich und einem nicht eingestreutem Bereich bzw. nicht zulässige Abweichungen (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 8, Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.1 Bst. b und 2.7)	Weniger als 10 % der Tiere 10 % oder mehr der Tiere
	60 Pte. 110 Pte.
g. Allfällige Fressstände entsprechen nicht den Anforderungen bzw. nicht alle Tiere können ungestört fressen (Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.5)	
	110 Pte.

## 2.9.6 BTS: Tiere der Ziegengattung

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
a. Liegebereich: Fläche oder Qualität entsprechen nicht den Anforderungen (Anh. 6 Bst. A Ziff. 3.2)	Zu wenig BTS-konforme Einstreu	10 Pte.
	Viel zu wenig BTS-konforme Einstreu	40 Pte.
	Keine BTS-konforme Einstreu	110 Pte.
	Liegefläche unterschreitet Mindestfläche um weniger als 10 %	60 Pte.
	Liegefläche unterschreitet Mindestfläche um 10 oder mehr %	110 Pte.
b. Nicht eingestreute, gedeckte Fläche entspricht nicht den Anforderungen (Anh. 6 Bst. A Ziff. 3.3)	Nicht eingestreute, gedeckte Fläche weniger als 10 % unterschritten	60 Pte.
	Nicht eingestreute, gedeckte Fläche um 10 % oder mehr unterschritten	110 Pte.
c. Tränkebereich: unbefestigter Boden (Anh. 6 Bst. A Ziff. 3.4)	110 Pte.	
d. Nicht alle Tiere haben dauernd Zugang zu einem BTS-konformen Liegebereich und einem nicht eingestreutem Liegebereich bzw. nicht zulässige Abweichungen (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 8, Anh. 6 Bst. A Ziff. 3.1 Bst. b und 3.5)	Weniger als 10 % der Tiere	60 Pte.
	10 % oder mehr der Tiere	110 Pte.

## 2.9.7 BTS: Tiere der Schweinegattung

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
a. Abferkelbuchten: Liegebereich nicht mit Langstroh oder Chinaschilf eingestreut oder Perforation im Liegebereich (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2 Bst. a und b)	Zu wenig BTS-konforme Einstreu	10 Pte.
	Viel zu wenig BTS-konforme Einstreu	40 Pte.
	Keine BTS-konforme Einstreu	110 Pte.
	Liegebereich(e) mit Perforation	110 Pte.

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
b. Übrige Buchten: Einstreu in Liegebereich nicht BTS-konform oder Perforation im Liegebereich (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2 Bst. c)	Zu wenig BTS-konforme Einstreu bei aktueller Stalltemperatur	10 Pte.
	Viel zu wenig BTS-konforme Einstreu bei aktueller Stalltemperatur	40 Pte.
	Keine BTS-konforme Einstreu bei aktueller Stalltemperatur	110 Pte.
	Liegebereich(e) mit Perforation	110 Pte.
c. Kompostsysteme: kein BTS-konformer Liegebereich ausserhalb Kompostbereich (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.3)		110 Pte.
d. Wenn Fressbereich auch als Liegebereich genutzt wird: während der Nacht Zugang zu Futter (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2 Bst. d)		110 Pte.
e. Tränke- oder Fressbereich unbefestigt (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.4)		110 Pte.
f. Nicht alle Tiere haben dauernd Zugang zu einem BTS-konformen Liegebereich und einem nicht eingestreutem Liegebereich bzw. nicht zulässige Abweichung (Art. 72 Abs. 1, Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.1 Bst. b und 4.5)	Weniger als 10 % der Tiere	60 Pte.
	10 % oder mehr der Tiere	110 Pte.

### 2.9.8 BTS: Kaninchen

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
a. Nicht für jeden Wurf gibt es ein separates eingestreutes Nest (Anh. 6 Bst. A Ziff. 5.2)		110 Pte.
b. Mindestmass für Zibbenbuchten (Anh. 6 Bst. A Ziff. 5.5) oder für Jungtierbuchten (Anh. 6 Bst. A Ziff. 5.4) nicht eingehalten	Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten	60 Pte.
	Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten	110 Pte.
c. Abstand zwischen Bodenfläche und erhöhter Flächen weniger als 20 cm (Anh. 6 Bst. A Ziff. 5.6)		110 Pte.



Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
d. Einstreu unzureichend oder zum Scharren nicht ausreichend (Art. 74 Abs. 5, Anh. 6 Bst. A Ziff. 5.7)	Zu wenig BTS-konforme Einstreu 10 Pte. Viel zu wenig BTS-konforme Einstreu 40 Pte. Keine BTS-konforme Einstreu 110 Pte.

### 2.9.9 BTS: Nutzgeflügel – ohne Aussenklimabereich (AKB)

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Begehbare Fläche oder Sitzstangenlänge entspricht nicht den Anforderungen (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.9 Bst. a und 6.10)	Nachgemessene begehbare Fläche oder Sitzstangenlänge unterschreitet Mindestmass um weniger als 10 % 60 Pte. Nachgemessene begehbare Fläche oder Sitzstangenlänge unterschreitet Mindestmass um 10 % und mehr 110 Pte.
b. Sitzgelegenheiten: Fabrikat oder Anzahl erfüllen Anforderung BLV nicht (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.4, 6.9 Bst. b und 6.10)	110 Pte.
c. Anzahl vorhandene Sitzgelegenheiten ungenügend (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.8, 6.9 Bst. b und 6.10)	110 Pte.
d. Eine den Anforderungen entsprechende Stall-Skizze liegt nicht vor oder ist nicht aktuell (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.9 Bst. b, 6.10 und 6.11)	200 Fr.
e. Zuletzt eingestellte Tierzahl grösser als maximal zulässige Tierzahl (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.11 Bst. a)	110 Pte.
f. Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.2)	Etwas zu wenig Licht 10 Pte. Viel zu wenig Licht 110 Pte.
g. Ganze Bodenfläche ist nicht ausreichend mit zweckmässiger Einstreu bedeckt (Art. 74 Abs. 5, Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.3 und 6.6)	Zu wenig BTS-konforme Einstreu 10 Pte. Viel zu wenig BTS-konforme Einstreu 40 Pte. Keine BTS-konforme Einstreu 110 Pte.
h. Anzahl vorhandene Sitzgelegenheiten zu klein (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.4 und 6.7)	60 Pte.
i. Ungenügende Rückzugsmöglichkeiten (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.8)	10 Pte.
j. Minimale Mastdauer nicht eingehalten (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.5)	60 Pte.

## 2.9.10 RAUS: Tiere der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Wasserbüffel

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Laufhof befindet sich nicht im Freien (Anh. 6 Bst. E, Ziff. 1.1)	110 Pte.
b. Gesamtfläche oder ungedeckte Laufhoffläche entspricht nicht den Anforderungen (Anh. 6 Bst. E Ziff. 2–5)	Nachgemessene Fläche oder unterschreitet Mindestmass um weniger als 10 % 110 Pte.
c. Eine den Anforderungen entsprechende Laufhof-Skizze liegt nicht vor oder ist nicht aktuell (Anh. 6 Bst. E Ziff. 2)	200 Fr.
d. Aktuelle Tierzahl pro Auslauf grösser als maximal zulässige Tierzahl (Anh. 6 Bst. E Ziff. 2.2 und 2.5)	110 Pte.
e. Schattennetz zwischen 1.11. und 28.2. (Anh. 6 Bst. E Ziff. 1.2)	10 Pte.
f. Wenn Laufhof unbefestigt: nicht alle morastigen Stellen ausgezäunt (Anh. 6 Bst. E Ziff. 1.3)	10 Pte.
g. Auf Weiden: nicht alle morastigen Stellen ausgezäunt (Anh. 6 Bst. E Ziff. 7.2)	10 Pte.
h. Weide kann an Weidetagen weniger als ca. 25 % des TS-Verzehrs decken (Anh. 6 Bst. E Ziff. 7.3)	60 Pte.
i. An Weidetagen sind je Pferd weniger als 8 a Weide zugänglich (Anh. 6 Bst. E, Ziff. 7.4)	60 Pte.
j. Liegebereich nicht ausreichend eingestreut oder mit Perforation (Art. 75 Abs. 2, Anh. 6 Bst. D Ziff. 1.3 Bst. a)	Zu wenig BTS-konforme Einstreu 10 Pte. Viel zu wenig BTS-konforme Einstreu 40 Pte. Keine BTS-konforme Einstreu 110 Pte. Liegebereich(e) mit Perforation 110 Pte
k. Bis 160 Tage alte Tiere fixiert (Anh. 6 Bst. D Ziff. 1.3 Bst. b)	110 Pte.
l. Tiere der Pferdegattung: Perforierung auf der den Tieren zugänglichen Lauffläche in Stall oder Laufhof (Anh. 6 Bst. D Ziff. 1.3 Bst. c)	60 Pte.
m. Auslauf-Dokumentation entspricht nicht den Anforderungen (Art. 75 Abs. 4, Anh. 6 Bst. D Ziff. 1.1)	200 Fr.
n. 1.5.–31.10. zu wenig Tage mit Zugang zur Weide bzw. zum Laufhof nachgewiesen (Anh. 6 Bst. D, Ziff. 1.1 Bst. a und b)	4 Pte. pro fehlender Tag

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
o. 1.11.–30.4. zu wenig Tage mit Auslauf nachgewiesen (Anh. 6 Bst. D Ziff. 1.1 Bst. a und b)	6 Pte. pro fehlender Tag
p. Alternative Auslauf-Variante für betreffende Tiere nicht zulässig oder, falls zulässig, Laufhof nicht dauernd zugänglich (Anh. 6 Bst. D Ziff. 1.2 Bst. a und b)	110 Pte.

### 2.9.11 RAUS: Tiere der Schweinegattung

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Die Auslauffläche befindet sich nicht im Freien (Anh. 6 Bst. E Ziff. 1.1)	110 Pte.
b. Gesamtfläche oder ungedeckte Auslauffläche entspricht nicht den Anforderungen (Anh. 6 Bst. E Ziff. 2.1, 2.2, 2.4 und 6)	Nachgemessene Fläche unterschreitet Mindestmass um weniger als 10 % 110 Pte. Nachgemessene Fläche unterschreitet Mindestmass um 10 % und mehr
c. Eine den Anforderungen entsprechende Laufhof-Skizze liegt nicht vor oder ist nicht aktuell (Anh. 6 Bst. E Ziff. 2)	200 Fr.
d. Aktuelle Tierzahl pro Auslaufgruppe grösser als maximal zulässige Tierzahl (Anh. 6 Bst. E Ziff. 2.2. und 2.5)	110 Pte.
e. Schattennetz zwischen 1.11. und 28.2. (Anh. 6 Bst. E Ziff. 1.2)	10 Pte.
f. Wenn Auslauffläche unbefestigt: morastige Stellen nicht ausgezäunt oder Fress- oder Tränkebereich nicht befestigt (Anh. 6 Bst. E, Ziff. 1.3 und 1.4)	10 Pte.
g. Auslauf-Dokumentation entspricht nicht den Anforderungen (Art. 75 Abs. 4)	200 Fr.
h. Zu wenig Tage mit Auslauf für säugende Zuchtsauen (Anh. 6 Bst. D Ziff. 2.1) nachgewiesen	4 Pte. pro fehlender Tag
i. Täglicher, mehrstündiger Auslauf für übrige Schweine (Anh. 6 Bst. D Ziff. 2.2) nicht nachgewiesen	4 Pte. pro fehlender Tag
j. Liegebereich mit Perforierung (Anh. 6 Bst. D Ziff. 2.3)	110 Pte.

## 2.9.12 RAUS: Kaninchen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Laufhof befindet sich nicht im Freien (Anh. 6 Bst. E Ziff. 1.1)	110 Pte.
b. Ungedeckte Laufhoffläche entspricht nicht den Anforderungen (Anh. 6 Bst. E Ziff. 2.1, 2.2, 2.4 und 5)	110 Pte.
c. Auslauf-Dokumentation entspricht nicht den Anforderungen (Art. 75 Abs. 4, Anh. 6 Bst. D Ziff. 3.2)	200 Fr.
d. Täglicher, mehrstündiger Auslauf für alle Zibben bzw. Jungtiere (Anh. 6 Bst. D Ziff. 3.1) nicht nachgewiesen	4 Pte. pro fehlender Tag

## 2.9.13 RAUS: Nutzgeflügel – ohne AKB

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Grasnarbe stark beschädigt oder morastige Stellen nicht ausgezäunt (Anh. 6 Bst. E Ziff. 7.1 und 7.2)	10 Pte.
b. Nicht genügend Zufluchtsmöglichkeit (Anh. 6 Bst. E Ziff. 7.6)	Zu wenig Zufluchtsmöglichkeit 10 Pte. Keine Zufluchtsmöglichkeit 110 Pte.
c. Öffnungen zur Weide entsprechen nicht den Anforderungen (Anh. 6 Bst. E Ziff. 7.6)	10 Pte.
d. Auslauf-Dokumentation entspricht nicht den Anforderungen (Art. 75 Abs. 4, Anh. 6 Bst. D Ziff. 4.2 f, 4.4 c, 4.8 Bst. c)	200 Fr.
e. Täglicher Zugang zur Weide (Anh. 6 Bst. E, Ziff. 4.1, 4.2, 4.7 und 4.8) nicht nachgewiesen	4 Pte. pro fehlender Tag
f. Dauer des Zugangs zur Weide (13–16 Uhr + 2 weitere Stunden) nicht erfüllt (Anh. 6 Bst. D Ziff. 4.1–4.3, 4.4, 4.7 und 4.8)	60 Pte.
g. Nicht ganze Bodenfläche im Stall ausreichend mit zweckmässiger Einstreu bedeckt (Art. 74 Abs. 5, Anh. 6 Bst. D Ziff. 4.5 und 4.9)	Zu wenig BTS-konforme Einstreu 10 Pte. Viel zu wenig BTS-konforme Einstreu 40 Pte. Keine BTS-konforme Einstreu 110 Pte.
h. Nicht alle Poulets während mindestens 56 Tagen gemästet (Anh. 6 Bst. D Ziff. 4.6)	60 Pte.

## 2.9.14 BTS und RAUS: Nutzgeflügel – AKB

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
a. AKB-Fläche oder AKB-Öffnungen entsprechen nicht den Anforderungen (Anh. 6 Bst. B Ziff. 1.2, 4.3 und 4.4)	Nachgemessene AKB-Fläche oder AKB-Öffnungen unterschreiten Mindestmass um weniger als 10 % Nachgemessene AKB-Fläche oder AKB-Öffnungen unterschreiten Mindestmass um 10 % und mehr	60 Pte. 110 Pte.
b. Nur bei BTS-Mastpoulets: Lage der Öffnungen entspricht nicht den Anforderungen (Anh. 6 Bst. B Ziff. 1.2, 4.3 und 4.4)		110 Pte.
c. Eine den Anforderungen entsprechende AKB-Skizze liegt nicht vor oder ist nicht aktuell (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.4 und 4.5)		200 Fr.
d. Zuletzt eingestellte Tierzahl grösser als maximal zulässige Tierzahl (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.5)		110 Pte.
e. AKB nicht gedeckt oder nicht ausreichend offen (Anh. 6 Bst. B Ziff. 1.1 Bst. a, b und d)		60 Pte.
f. Nicht ganze Bodenfläche im AKB ausreichend mit zweckmässiger Einstreu bedeckt (Art. 74 Abs. 5, Anh. 6 Bst. B, Ziff. 1.1 Bst. c und 1.4)	Zu wenig BTS-konforme Einstreu Viel zu wenig BTS-konforme Einstreu Keine BTS-konforme Einstreu	10 Pte. 40 Pte. 110 Pte.
g. Auslauf-Dokumentation entspricht nicht den Anforderungen (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1. und 4.2)		200 Fr.
h. Täglicher Zugang zum AKB (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4) nicht nachgewiesen		4 Pte. pro fehlender Tag
i. Zugang zum AKB nicht während des ganzen Tages (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1 und 3)		60 Pte.

## 2.10 Ressourceneffizienzbeiträge

2.10.1 Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz bei den Ressourceneffizienzbeiträgen für jedes einzelne Verfahren (emissionsminderndes Ausbringverfahren, Direktsaat, Streifensaat, Mulchsaat, Herbizidverzicht bei schonender Bodenbearbeitung) separat. Gekürzt werden die Beiträge des Betriebs für das jeweilige Verfahren. Werden beim gleichen Verfahren mehrere Mängel nach Ziffer 2.10.2 Buchstaben b und c und Ziffer 2.10.3 Buchstaben a–j gleichzeitig festgestellt, werden die Kürzungen nicht kumuliert.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

## 2.10.2 Emissionsmindernde Ausbringverfahren

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Bei emissionsmindernden Ausbringverfahren wurden pro Hektare und Gabe nicht 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suissebilanz angerechnet (Art. 78 Abs. 3)	Korrektur der Düngerbilanz und 200 Fr., zusätzlich allfällige Kürzungen im ÖLN (Nährstoffbilanz überschritten)
b. Pro Fläche wurden mehr als vier Gaben für Beiträge angemeldet Es wurden Gaben zwischen 15.11. und 15.2. für Beiträge angemeldet (Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2)	Reduktion auf vier Gaben; Auszahlung von vier Gaben 120 % der Beiträge
c. Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung, gedüngte Fläche, Geräte- oder Maschinentyp und Besitzer oder Besitzerin) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)	120 % der Beiträge

## 2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Direktsaat: Über 25 % der Bodenoberfläche werden während der Saat bewegt (Art. 79 Abs. 2) Streifenfrässaat und Strip-Till (Streifensaat): Über 50 % der Bodenoberfläche werden während der Saat bearbeitet (Art. 79 Abs. 2) Mulchsaat: über 10 cm tiefe, pfluglose Bearbeitung des Bodens (Art. 79 Abs. 2)	120 % der Beiträge
b. Nicht beitragsberechtigige Kulturanlagen angemeldet (Art. 79 Abs. 3)	120 % der Beiträge
c. Das Ansaatverfahren bei Anlegen einer Zwischenkultur entspricht nicht der Definition der Direktsaat, Streifensaat oder Mulchsaat (Art. 79 Abs. 2)	120 % der Beiträge
d. Bodeneingriffe, wenn keine Zwischenkultur angelegt wird: Die Bodeneingriffe entsprechen ab Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ansaat der beitragsberechtigten Hauptkultur nicht der Definition des gewählten Ansaatverfahrens der beitragsberechtigten Hauptkultur (Art. 79 Abs. 2)	120 % der Beiträge
e. Bodeneingriffe, wenn eine Zwischenkultur angelegt wird: Ab Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ansaat der Zwischenkultur entsprechen die Bodeneingriffe nicht der Definition des gewählten Ansaatverfahrens für die Zwischenkultur (Art. 79 Abs. 2). Ab Ansaat der Zwischenkultur bis zur Ansaat der beitragsberechtigten Hauptkultur entsprechen die Bodeneingriffe nicht der Definition des gewählten Ansaatverfahrens der beitragsberechtigten Hauptkultur (Art. 79 Abs. 2)	120 % der Beiträge

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
f. Bei Betrieben, die sich nicht zusätzlich für den Beitrag für Herbizidverzicht angemeldet haben: Von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur wurde ein Pflug eingesetzt (Art. 80 Abs. 2).	120 % der Beiträge
g. Bei Betrieben, die sich zusätzlich für den Beitrag für Herbizidverzicht angemeldet haben: Die maximale Bearbeitungstiefe mit dem Pflug von 10 cm wurde überschritten (Art. 80 Abs. 2)	120 % der Beiträge
h. Der Glyphosphateinsatz überschreitet die Wirkstoffmenge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur (Art. 80 Abs. 2, Anh. 1 Ziff. 1)	120 % der Beiträge
i. Bei Flächen, die für den Zusatzbeitrag für Herbizidverzicht angemeldet wurden, erfolgte ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur ein Herbizideinsatz (Art. 81)	120 % der Beiträge
j. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Saat- und Erntetermin der Hauptkulturen, Herbizideinsatz, Fläche, Geräte- oder Maschinentyp, Besitzerin oder Besitzer (Art. 80 Abs. 3)	120 % der Beiträge
k. Deklaration Flächen- masse unkorrekt	Zu tiefe Angabe Korrektur auf richtige Angabe; Auszahlung der Beiträge gemäss richtigen Angaben
	Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe; Auszahlung der Beiträge gemäss richtigen Angaben und zusätzliche Kürzung von 1000 Fr.

#### 2.10.4 Einsatz präziser Applikationstechnik

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Weniger als 50 % der Düsen am Spritzbalken sind Unterblattspritzdüsen (Art. 82 Abs. 3, Anh. 7 Ziff. 6.3.2)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.
b. Der auf der Rechnung deklarierte Gerätetyp ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82 Abs. 3, Anh. 7, Ziff. 6.3.2)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 1000 Fr.

## 2.11 Landwirtschaftsrelevante Vorschriften nach Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung

- 2.11.1 Bei Verstössen gegen die Vorschriften der Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung werden Beiträge gekürzt, wenn der Verstoss im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Betriebs steht. Verstösse müssen mit einem rechtskräftigen Entscheid, mindestens mit einer Verfügung der zuständigen Vollzugsbehörde festgestellt worden sein. Ist der Verstoss im Bereich des ÖLN und werden die Beiträge gestützt darauf gekürzt, so gehen diese Kürzungen vor. Doppelte Kürzungen sind ausgeschlossen.
- 2.11.2 Die Kürzungen werden unabhängig von der Höhe der strafrechtlichen Sanktion nach der Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ausgesprochen. Alle rechtskräftigen Entscheide, die Kürzungen nach sich ziehen können, sind von der Entscheidbehörde gestützt auf Artikel 183 LwG dem kantonalen Landwirtschaftsamt und auf Verlangen dem BLW und dem BAFU zu melden.
- 2.11.3 Die Kürzung beträgt beim erstmaligen Verstoss 1000 Franken. Ab dem ersten Wiederholungsfall beträgt sie 25 Prozent der gesamten Direktzahlungen, jedoch maximal 6000 Franken.
- 2.11.4 Bei besonders schwerwiegenden Verstössen kann der Kanton die Kürzung angemessen erhöhen.

## 3 Kürzungen der Direktzahlungen für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe

### 3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Sömmerungsbeiträge werden nach den Ziffern 3.2–3.6 gekürzt. Die Sömmerungsbeiträge für Schafe, ohne Milchschafe, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide werden nach Ziffer 3.7 gekürzt. Alle Beiträge im Sömmerungsgebiet werden nach Ziffer 3.10 gekürzt.

### 3.2 Falsche Angaben

- 3.2.1 Falsche Angaben in Bezug auf die Tiere (Art. 36, 37 und 98)

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. 0–5 %, maximal 1 GVE	Keine
b. Über 5–20 % oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE	20 %, max. 3000 Fr.
c. Über 20 % oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall	50 %, max. 6000 Fr.



### 3.2.2 Falsche Angaben in Bezug auf die Flächen (Art. 38 und 98)

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. 0–10 %	Keine
b. Über 10–30 %	20 %, max. 3000 Fr.
c. Über 30 %	50 %, max. 6000 Fr.

### 3.2.3 Falsche Angaben in Bezug auf die Weidedauer (Art. 36, 37 und 98)

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Bis 3 Tage	Keine
b. 4–6 Tage	20 %, max. 3000 Fr.
c. Über 6 Tage sowie im Wiederholungsfall	50 %, max. 6000 Fr.

## 3.3 Erschwerung der Kontrollen

- 3.3.1 Bei Erschwerung der Kontrollen oder Drohungen werden die Beiträge um 10 Prozent, mindestens um 200 Franken, maximal um 1000 Franken gekürzt.
- 3.3.2 Eine Verweigerung der Kontrolle hat den Beitragsausschluss zur Folge.

## 3.4 Gesuchseinreichung

- 3.4.1 Ausser in Fällen höherer Gewalt werden die Beiträge bei verspäteter Gesuchseinreichung oder Anmeldung um 10 Prozent, mindestens um 200 Franken, maximal um 1000 Franken, gekürzt.
- 3.4.2 Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn eine sachgerechte Kontrolle nicht mehr möglich ist.

### 3.5 Dokumente und Aufzeichnungen (Art. 30, 31, 33, 34, 36–38, Anhang 2 Ziff. 2 und 4)

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Erster Mangel	10 % pro fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung; mind. 200 Fr., max. 3000 Fr.
b. Erster Wiederholungsfall	Doppelte Kürzung
c. Zweiter und dritter Wiederholungsfall	Beitragsausschluss

### 3.6 Bewirtschaftungsanforderungen

- 3.6.1 Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.
- 3.6.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, so wird sie nicht berücksichtigt.
- 3.6.3 Die Kürzung der Sömmerungsbeiträge bei den nachfolgenden erstmaligen Mängeln beträgt jeweils pro Kontrollpunkt mindestens 200 Franken und maximal 3000 Franken. Das Maximum von 3000 Franken pro Kontrollpunkt entfällt im Wiederholungsfall.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Nicht sachgerechte, nicht umweltschonende Bewirtschaftung (Art. 26)	10 %
b. Nicht ordnungsgemässer Unterhalt von Gebäuden, Anlagen, Zufahrten (Art. 27)	10 %
c. Haltung der Sömmerungstiere: nicht mindestens einmal wöchentlich überwacht und beaufsichtigt (Art. 28)	10 %
d. Fehlende Massnahmen gegen Aufkommen und Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung (Art. 29 Abs. 1)	10 %
e. Nutzung von Flächen, die nicht beweidet werden dürfen (Art. 29 Abs. 2)	10 %
f. Nicht vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Naturschutzflächen (Art. 29 Abs. 3)	10 %
g. Zufuhr alpfremer Dünger ohne Bewilligung (Art. 30 Abs. 1)	15 %
h. Einsatz von stickstoffhaltigen Mineraldüngern oder alpfermen flüssigen Düngern (Art. 30 Abs. 2)	15 %
i. Unerlaubte Zufuhr von Raufutter für witterungsbedingte Ausnahmesituationen (Art. 31 Abs. 1)	10 %

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
j. Unerlaubte Zufuhr von Dürrfutter auf Betrieben mit gemolkenen Tieren (Art. 31 Abs. 2)	10 %
k. Unerlaubte Zufuhr von Kraftfutter auf Betrieben mit gemolkenen Tieren (Art. 31 Abs. 2)	10 %
l. Unerlaubter Kraftfuttoreinsatz bei Schweinen (Art. 31 Abs. 3)	10 %
m. Hoher Besatz an Problempflanzen (Art. 32 Abs. 1)	10 %
n. Unerlaubter Herbizideinsatz (Art. 32 Abs. 2)	15 %
o. Nichteinhaltung der Anforderungen und Vorgaben im Bewirtschaftungsplan (Art. 33)	15 %
p. Zu intensive oder zu extensive Nutzung (Art. 34 Abs. 1)	10 %
q. Ökologische Schäden oder unsachgemässe Bewirtschaftung (Art. 34 Abs. 2)	10 %

### 3.7 Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide

- 3.7.1 Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.
- 3.7.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, so wird sie nicht berücksichtigt.
- 3.7.3 Die Kürzung bei den nachfolgenden erstmaligen Mängeln beträgt jeweils pro Kontrollpunkt mindestens 200 Franken und maximal 3000 Franken. Das Maximum von 3000 Franken pro Kontrollpunkt entfällt im Wiederholungsfall.
- 3.7.4 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für die ständige Behirtung der Schafe

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Keine Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)	15 %
b. Keine tägliche Führung der Herde auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)	15 %
c. Keine Aufteilung der Weidefläche in Sektoren (Anh. 2, Ziff. 4.1.2)	10 %
d. Die Aufteilung der Weidefläche in Sektoren ist nicht auf einem Plan festgehalten (Anh. 2, Ziff. 4.1.2)	Nach Ziff. 3.5

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
e. Keine angepasste Nutzung (Anh. 2, Ziff. 4.1.3)	10 %
f. Keine gleichmässige Beweidung ohne Übernutzung (Anh. 2, Ziff. 4.1.3)	10 %
g. Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen (Anh. 2, Ziff. 4.1.4)	10 %
h. Dieselbe Fläche wird innerhalb von vier Wochen wieder beweidet (Anh. 2, Ziff. 4.1.4)	10 %
i. Die Herde ist nicht ununterbrochen behirtet (Anh. 2, Ziff. 4.1.5)	15 %
j. Die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt nicht so, dass ökologische Schäden vermieden werden (Anh. 2, Ziff. 4.1.6)	10 %
k. Es wird kein Weidejournal geführt (Anh. 2, Ziff. 4.1.7)	Nach Ziff. 3.5
l. Die Beweidung erfolgt vor 20 Tage nach der Schneeschmelze (Anh. 2, Ziff. 4.1.8)	10 %
m. Kein richtiger Umgang mit Kunststoffweidenetze (Anh. 2, Ziff. 4.1.9)	10 %

### 3.7.5 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für die Umtriebsweide der Schafe

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Die Beweidung erfolgt nicht während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind (Anh. 2, Ziff. 4.2.1)	15 %
b. Keine angepasste Nutzung (Anh. 2, Ziff. 4.2.2)	10 %
c. Keine gleichmässige Beweidung ohne Übernutzung (Anh. 2, Ziff. 4.2.2)	10 %
d. Kein regelmässiger Umtrieb in Berücksichtigung von Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen (Anh. 2, Ziff. 4.2.3)	10 %
e. Dieselbe Koppel wird während mehr als zwei Wochen beweidet (Anh. 2, Ziff. 4.2.4)	10 %
f. Dieselbe Koppel wird innerhalb von vier Wochen wieder beweidet (Anh. 2, Ziff. 4.2.4)	10 %
g. Die Koppeln sind nicht auf einem Plan festgehalten (Anh. 2, Ziff. 4.2.5)	Nach Ziff. 3.5
h. Es wird kein Weidejournal geführt (Anh. 2, Ziff. 4.2.6)	Nach Ziff. 3.5

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
i. Die Beweidung erfolgt vor 20 Tage nach der Schneeschmelze (Anh. 2, Ziff. 4.2.7)	10 %
j. Kein richtiger Umgang mit Kunststoffweidenetzen (Anh. 2, Ziff. 4.2.8)	10 %

### 3.8 Biodiversitätsbeitrag für artenreiche Grün- und Streuflächen im Sömmerungsgebiet

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q II: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, 58 und 59, Anh. 4 Ziff. 15.1)	200 % × QB II
b. Q II: nicht genügend Indikatorpflanzen für Q II (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 15.1); die biologische Qualität nimmt während der Verpflichtungsdauer ab	Keine; Auszahlung QB II nur für Flächen mit genügend Indikatorpflanzen

### 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag

Die Bestimmungen nach Ziffer 2.5 gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.

#### 3.10 Landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften nach Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutz- sowie Tierschutzgesetzgebung

- 3.10.1 Es gelten sinngemäss die Ziffern 2.11.1 und 2.11.2.
- 3.10.2 Die Kürzung beträgt beim erstmaligen Verstoss 200 Franken. Ab dem ersten Wiederholungsfall beträgt sie 25 Prozent aller Beiträge im Sömmerungsgebiet, jedoch maximal 2500 Franken.
- 3.10.3 Bei besonders schwerwiegenden Verstössen kann der Kanton die Kürzung angemessen erhöhen.

